



# **Synopse**

zu den Änderungen der  
Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal  
per 01.01.2010

Stand 22.09.2009 (Letztfassung)

Änderungen der Abfallentsorgungssatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Metall/ Schrott</b></p> <p>(1) ...  <del>(2) Metall/ Schrott ist entsprechend Mitteilung bereitzustellen. Mit dem Bereitstellen geht das Metall/ der Schrott in das Eigentum des Landkreises über.</del>  <del>(3)</del>  (2) Metall/ Schrott kann an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal <b>sowie an den Recyclinghöfen</b> selbst angeliefert werden</p>	<p><u>Anpassung an praktiziertes Entsorgungssystem – Einstellung der Metall-/Schrottentorgung im Holsystem</u></p> <p>Bei den angemeldeten Schrottabholungen im Abrufsystem kam es in 2006 regelmäßig nahezu zu „Leerfahrten“ der Entsorger. D.h., der Schrott wurde aufgrund seines sehr guten Marktpreises regelmäßig von unbekanntem Dritten entwendet, sobald er von den Bürgern am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt wird. Da deshalb eine wirtschaftliche Sammlung im Holsystem nicht mehr möglich war, ist seit 2007 die Metallschrottentorgung <b>ohne zusätzliche Gebühren</b> ausschließlich im Wege des Bringsystems organisiert, d.h. über Selbstanlieferungsmöglichkeiten an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen. Aus der Abfallberatungspraxis lässt sich einschätzen, dass damit der Entsorgungsbedarf gedeckt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Zugelassene Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Im öffentlichen Sammelsystem des Landkreises sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Restabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 80l-, 120l-, 240l- bis 1,1m<sup>3</sup>-Füllraum,</li> <li>2. Restabfallcontainer (Großraum- und Presscontainer) mit einem Füllraum &gt;1,1m<sup>3</sup> bis 30 m<sup>3</sup>,</li> <li>3. Müllschleusen mit dazugehörigen 1,1 m<sup>3</sup> Restabfallbehältern,</li> <li>4. Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises Stendal mit 40l-Füllraum <b>(Befüllung max 12 kg) und mit 80l-Füllraum (Befüllung max. 35 kg),</b></li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Bioabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 120l- bis 240l-Füllraum,</li> <li>6. Papierbehälter (Umleerbehälter) mit 120l- und 240l- sowie 1,1 m<sup>3</sup> bis 2,5 m<sup>3</sup> Füllraum,</li> <li>7. für LVP „Gelbe Säcke“ sowie „Gelbe Tonnen“ der im Land Sachsen-Anhalt festgestellten Systembetreiber,</li> <li>8. Glasdepotcontainer der im Land Sachsen-Anhalt festgestellten Systembetreiber.</li> </ol> <p><b>Im öffentlichen Sammelsystem des Landkreises sind Schwerkraftschlösser für alle Abfallarten an den 2-Rad-Behältern (60l-, 80l-, 120l-, 240l-Füllraum) sowie an den 4-Rad-Behältern (Container mit 1,1m<sup>3</sup>-Füllraum) zugelassen. Die Schlösser werden durch die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH angebracht.</b></p>	<p><u>Neues Leistungsangebot – neu: 80-Liter-Restabfallsack</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebührenkalkulation 2010 bis 2012.</li> <li>- An der Abfallannahme- und Umladestation in Stendal und auch an den Recyclinghöfen ist die Erfahrung gemacht worden, dass eine Nachfrage nach größeren als 40l-Restabfallsäcken besteht. Hauptsächlich besteht dieser Bedarf für die Entsorgung von Tapetenresten, für die sich der 40l-Restabfallsack als zu klein erweist. Hierauf wurde durch die Einführung eines zusätzlichen 80l-Restabfallsackes entsprechend reagiert.</li> <li>- Um eine Überfüllung oder Fehlnutzung des Restabfallsackes vorzubeugen, wird erstmalig die max. Befüllung definiert und künftig mit aufgedruckt. Zudem dürfen nach aktuell gültigen Unfallverhütungsvorschriften für Müllwerker max. 35 kg gehoben werden.</li> </ul> <p><u>Neues Leistungsangebot – verschließbare Abfallbehälter für frei zugängliche Standplätze möglich</u></p> <p>Es besteht eine Nachfrage an verschließbaren Abfallbehältern für Standplätze, an denen die Behälter frei zugänglich stehen (müssen) und eine Fremdentorgung damit nicht ausgeschlossen werden kann, z.B. seitens von Vermietern oder Apotheken.</p> <p>Hierfür gibt eine technisch einfache Lösung: Schwerkraftschlösser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- diese sind mit dem Behälter fest verbunden,</li> <li>- jeder Nutzer kann einen eigenen Schlüssel erhalten,</li> <li>- beim Schüttvorgang öffnet sich der Behälter in seiner Senkrechten von allein durch „Schwerkraft“,</li> <li>- so dass es für den Entsorger (bzw. für den einzelnen Müllwerker) keines Schlüssels bedarf und somit kein Mehraufwand entsteht.</li> </ul> <p>Die Schlösser sind seit Mitte des Jahres 2008 bei einer Stendaler Vermietungsgesellschaft auch an 2-Rad-Gefäßen im Einsatz (Pilotprojekt, die Presse berichtete) und erweisen sich als sehr praktikabel. Jedem Hauseingang wurde ein verschließbarer 2-Rad-Behälter (240l-Restabfallbehälter) zugeordnet. Die positiven Folgen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mangels Anonymität werden Abfälle besser getrennt,</li> <li>- Fremdentorgungen sind unterbunden.</li> </ul> <p>Mit dieser gebührenpflichtigen Sonderleistung (unabhängig von Behälterart und -größe) wurde auf den bestehenden Verschlussbedarf reagiert.</p>

Änderungen der Abfallentsorgungssatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen
<p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die dem Anschlusspflichtigen bzw. dem Nutzer von der ALS zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und deren Zusatzeinrichtungen (Müllschleusen, Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln, insbesondere bei Bedarf zu reinigen. Der Anschlusspflichtige bzw. der Nutzer hat auf dem Grundstück die Behälter so aufzustellen, dass Beschädigungen oder Verlust durch Handlungen Dritter weitgehend ausgeschlossen sind. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern <b>und deren Zusatzeinrichtungen (Müllschleusen, Transponder)</b> sind der ALS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, sofern er den Schaden bzw. den Verlust nicht unverzüglich anzeigt und nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Unverschulden liegt vor bei</p> <p>a) Diebstahl am Abfuhrtag vom Bereitstellungsplatz (dabei ist der ALS <del>eine polizeiliche Schadensmeldung mit Tagebuchnummer</del> <b>umgehend eine Schadensmeldung</b> vorzulegen),</p> <p>b) Beschädigung durch den Entsorger oder</p> <p>c) Verschleiß <del>oder</del></p> <p>d) <b>Beschädigungen durch Dritte.</b></p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>	<p><u>Klarstellung analog Satz 1</u></p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Eine Anzeige bei der Polizei hat sich als eine überzogene Forderung ausreichend und praktikabel.</p> <p><u>Inhaltliche Änderung</u> Beschädigung durch un-/bekannte Dritte werden sind nicht durch den Anschlusspflichtigen verursacht und insofern von ihm nicht zu vertreten. Folglich soll in diesem Fall der Schadensersatz nicht zu Lasten des Anschlusspflichtigen gehen. Diese Kosten werden durch die Allgemeinheit der Gebührenzahler getragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Durchführung der Abfuhr</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der Standplatz und der Transportweg für Abfallbehälter gleich oder größer 120 l - Füllraum müssen <del>vom Anschlusspflichtigen</del> <b>ausreichend</b> befestigt sein und das Beladen und den Abtransport ohne Zeitverlust zu lassen. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p>	<p><u>Inhaltliche Änderung</u> Es ist auch der Transportweg vom Bereitstellungsplatz (zur Abfuhr) bis zum Fahrzeug gemeint. Dieser Bereich ist in der Regel der öffentliche Straßenrand, deren Eigentümer der jeweilige Straßenbaulastträger ist. Insofern ist der Anschlusspflichtige für eine Befestigung nicht verantwortlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Anzeige- und Auskunftspflicht</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p><del>(5) Die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen (z.B. Bauschuttrecyclinganlagen, Sortieranlagen, Kompostanlagen, Autoverwertungsanlagen und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) haben dem Landkreis monatlich bis zum 15. des Folgemonats Angaben zu</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— Abfallaufkommen nach Art/Menge/Herkunft,</del></li> <li><del>— behandelten Abfallmengen, differenziert nach Art,</del></li> <li><del>— Mengen nicht verwertbarer Abfälle, differenziert nach Art und Entsorgungsanlage und</del></li> <li><del>— Mengen verwerteter Abfälle, differenziert nach Art und Verbleib</del></li> </ul> <p><b>zu übermitteln.</b></p>	<p><u>Inhaltliche Änderung</u> Kein sätzungrechtliche Regelungsbefugnis des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers, da Aufgabenbereich des Landkreises als untere Abfallbehörde.</p>

Änderungen der Abfallentsorgungssatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>...</p> <p><del>3.</del> <del>entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht in den, dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallbehältern überlässt,</del> entgegen § 4 Abs. 4 i.V.m. § 14 KrW-/AbfG das Aufstellen von Behältnissen, das Betreten des Grundstücks oder die Überwachung der Getrennthaltung nicht duldet,</p> <p>...</p> <p><del>25.</del> <del>entgegen § 22 Abs. 5 dem Landkreis unvollständige, nicht termingerechte und/oder nicht wahrheitsgetreue Angaben zu Abfalldaten übermittelt,</del></p> <p><del>26:</del> 25. entgegen § 23 Abs. 1 den Transport von Abfällen in nicht zulässiger Weise durchführt und nicht im Besitz der für den Transport von Abfällen erforderlichen Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG ist bzw. deren Regelungen nicht einhält,</p> <p><del>27:</del> 26. entgegen § 23 Abs. 2 und 3 außerhalb des Entsorgungsgebietes angefallene Abfälle ohne dafür notwendige Genehmigungen annimmt, Abfälle nicht in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt, außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen Abfälle behandelt, lagert und ablagert, ohne die erforderlichen Genehmigungen und Verträge Abfälle einsammelt und/oder befördert und in minderschweren Fällen eine Abfallentsorgung betreibt sowie falsch deklariert sowie wer entgegen § 24 handelt.</p> <p>(2) ...</p>	<p><u>Korrektur:</u> Tatbestand der Ordnungswidrigkeit ist satzungsrechtlich nicht geregelt.</p> <p><u>Redaktionelle Folgeänderungen zu § 22</u></p> <p><u>Redaktionelle Folgeänderungen zu §27 Abs. 1 Nr. 25</u></p> <p><u>Redaktionelle Folgeänderungen zu §27 Abs. 1 Nr. 25</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.2007 außer Kraft.</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u></p>
<p><b>Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal</b> Ausschlussliste (Abfallnegativliste) Abfälle, die aus der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen werden, § 3 Abs. Abfallentsorgungssatzung</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal</b> Abfallpositivliste – Abfälle, die vom Landkreis zur Entsorgung angenommen werden</p>	<p>unverändert</p>